

56. Kann das Vergehen der f. g. intellektuellen Urkundenfälschung durch Angabe des Namens einer anderen Person in den Protokollen einer gerichtlichen Untersuchung auch dann begangen werden, wenn diese andere Person nicht mehr lebt oder niemals gelebt hat?

St.G.B. §. 271.

Vgl. Bd. 3 Nr. 77.

II. Straffenat. Ur. v. 29. November 1881 g. F. Rep. 2660/81.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Der Eröffnungsbeschluß legt dem Angeklagten zur Last, vorsätzlich bewirkt zu haben, daß Erklärungen und Thatsachen, welche für Rechte und Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden und Registern als abgegeben und geschehen beurkundet wurden, während sie von einer anderen Person abgegeben, bezw. geschehen waren, und es ist dem ersten Richter darin beizutreten, daß es sich bei der unwahren Angabe, welche Angeklagter zu den gerichtlichen Protokollen über seinen Namen gemacht, um die Beurkundung einer unwahren Thatsache, namentlich der Thatsache des Namens des Angeklagten nicht handeln kann und insofern jenes Thatbestandsmerkmal des §. 271 St.G.B.'s nicht zutrifft.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 204.

Dagegen läßt sich nicht absehen, weshalb die Strafkammer, obgleich dieselbe nicht bezweifelt, daß die gerichtlichen Protokolle öffentliche Urkunden sind, und daß es sich um eine Erklärung des Angeklagten über seinen Namen zu diesen Protokollen handelt, welche dadurch für

die Zukunft festgestellt werden soll, verneint, daß es auch an dem weiteren Momente fehlt, daß Angeklagter bewirkt habe, daß eine Erklärung in öffentlichen Urkunden als abgegeben beurkundet worden ist. Es wird dagegen angeführt, es stehe ganz beim Angeklagten, was er bei seiner Vernehmung zu den Generalfragen und zur Sache angeben wolle, er dürfe die Unwahrheit sagen und überhaupt jede Auslassung verweigern, und Sache der Staatsanwaltschaft — soll wohl richtiger heißen „der gerichtlichen Untersuchung“ — sei es, den Identitätsbeweis über die Person des Thäters und den Beweis über die That selbst zu führen. Aber daraus, daß Angeklagter nicht verpflichtet ist, eine Erklärung abzugeben, seine Handlung vielmehr, wie dieses in allen Fällen des §. 271 die Regel bildet, sich als ein Akt freier Willensbestimmung darstellt, läßt sich unmöglich folgern, daß, wenn er sich zu einer unwarhen Erklärung entschließt und diese Erklärung die übrigen Merkmale der intellektuellen Urkundenfälschung an sich trägt, sie eben wegen ihrer Freiwilligkeit keine solche sei, welche in einer öffentlichen Urkunde als abgegeben beurkundet sei.

Hiervon verschieden ist die weitere Frage, ob die abgegebene Erklärung für Rechte und Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit ist. In dieser Beziehung wird ausgeführt: etwaige Erklärungen des Angeklagten ermangelten für sich allein jeder Glaubwürdigkeit und besäßen deshalb nur geringe Erheblichkeit für die Rechte Dritter; außerdem behalte das Urteil, ungeachtet es auf einen falschen Namen laute, gegen den wirklich Angeklagten seine Wirkung und werde nicht gegen den etwaigen Dritten vollstreckbar, welcher den angegebenen Namen wirklich führt. Diese Argumentation ist Ausfluß eines mehrfachen Rechtsirrtums. Zunächst verlangt das Gesetz nicht die Erheblichkeit für Rechte und Rechtsverhältnisse Dritter, sondern für Rechte und Rechtsverhältnisse überhaupt, also auch solche des Angeklagten selbst. Sodann kommt es nicht ausschließlich darauf an, ob durch die unwahre Erklärung objektiv an den Wirkungen des Urteiles etwas geändert wird, sondern es begreift das Moment der Erheblichkeit auch die Beweiserheblichkeit für Rechte und Rechtsverhältnisse in sich. Endlich wird kein bestimmtes Maß von Erheblichkeit vorausgesetzt, daher auch schon ein geringerer Grad von Beweiserheblichkeit ausreichend sein muß.

Wenn sodann die Strafkammer weiter den Beweis, daß die Person, deren Namen Angeklagter sich fälschlich beigelegt, in der That

existiert habe, vermisst, aber für notwendig erachtet, weil nur alsdann diese falschen Erklärungen allenfalls für fremde Rechte und Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit seien, so tritt auch hier wiederum der Rechtsirrtum hervor, daß für die Frage der Beweiserheblichkeit die Rechte und Rechtsverhältnisse des Angeklagten selbst außer Betracht zu bleiben hätten. Aber davon auch abgesehen, verlangt in dem Falle, daß es sich um die Beurkundung von Erklärungen *re* handelt, welche jemand bewirkt unter dem Scheine, als ob eine andere Person solche abgegeben *re* habe, das Gesetz überhaupt nicht, daß jene andere Person existiert habe; es genügt, daß der Thäter durch sein wahrheitswidriges Verhalten die falsche Beurkundung herbeigeführt hat, welche für Recht und Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit ist, mag diese Erheblichkeit auch mit der Person jenes anderen in keiner Beziehung stehen.

Auf ähnlichen Rechtsirrtümern beruht die Entscheidung rücksichtlich der von der Staatsanwaltschaft geführten Straflisten. Zwar handelt es sich auch hier nicht um objektive Feststellung des Namens des Angeklagten, sondern um Konstatierung der Thatfache, daß eine Person, die den Namen führt, welchen Angeklagter sich beigelegt, verurteilt worden ist und die Strafe verbüßt, bezw. angetreten hat (vgl. Formular Nr. 6 zu §. 17 der Geschäftsordnung für die Sekretariate der Staatsanwaltschaft, Preuß. S.-M.-Bl. Nr. 32 von 1879). Ist diese Konstatierung zur objektiven Gewißheit Zweck dieser Einträge, so läßt sich nicht mit dem Instanzgerichte behaupten, daß mittels des Eintrages auf einen anderen Namen der Eintrag in Wirklichkeit auf diejenige Person bewirkt sei, welche Gegenstand der Beurteilung gewesen; denn der Name ist das Mittel zur Identifizierung der Person und dient zur Unterscheidung zweier Personen voneinander; wird jemand unter dem Namen eines anderen in diese Listen eingetragen, so lautet eben dieser Eintrag auf die Person jenes Dritten und nicht die Person des Täters und Verurteilten. Daß der Dritte existiert oder existiert hat, ist hier ebensowenig von Bedeutung wie im vorigen Falle.

Hiernach würde der Instanzrichter zu erwägen gehabt haben, ob die unwahre Erklärung des Angeklagten, er heiße Ernst Albert Bergemann, auf deren Grund die Beurteilung und Strafverbüßung des Angeklagten auf diesen Namen erfolgt und der Eintrag in die Straflisten bewirkt worden ist, für irgend ein Rechtsverhältnis, namentlich auch des Angeklagten selbst, als Beweis oder Gegenbeweismittel von größerer

oder geringerer Erheblichkeit sei. Da dabei auch publizistische Verhältnisse in Betracht kommen, so durfte nicht unberücksichtigt bleiben, daß Erklärungen des Angeklagten über seine Thäterschaft und die in den Straflisten eingetragene Thatsache der Strafvollstreckung, bezw. des Strafantrittes, zum Beweise ihn selbst betreffender Rechtsverhältnisse, nämlich für die Feststellung seiner Vorbestrafungen in der gegenwärtigen Untersuchung, bezw. in künftigen Untersuchungen von Erheblichkeit sind. Diese Prüfung ist unterblieben und die behauptete Gesetzesverletzung vorhanden.